

Datenschutz-Newsletter 01-19

Mit der heutigen Ausgabe will ich einen Hinweis für all diejenigen geben, die Mitarbeiter beschäftigen. Dieses Thema sollte nicht unterschätzt werden, denn der Unternehmer haftet auch für Datenschutzverstöße, die seine Mitarbeiter begehen. Letztendlich muss die Schulung nicht von einem „Externen“ durchgeführt werden. Es ist wichtig, **dass** geschult und dies auch protokolliert wird (Anwesenheitsliste mit Inhalten und Unterschrift der geschulten Mitarbeiter).

Hierbei unterstützen wir, mit entsprechenden Schulungsunterlagen und Formularen gerne.

Datenschutzschulung

Begriff

Menschen, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, sind mit den Regeln des Datenschutzes „vertraut zu machen“. Nur so sind sie in der Lage, bei ihrer Arbeit die Datenschutzvorschriften einzuhalten zu können.

Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

Die Pflicht zur Datenschutzschulung ergibt sich nicht direkt, sondern nur indirekt aus dem Gesetz, beispielsweise aus Art. 5 DSGVO (Grundsätze des Datenschutzes und Rechenschaftspflicht), Art. 32 DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung) oder Art. 39 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO (Überwachung der Mitarbeiter-Schulungen als Aufgabe des Datenschutzbeauftragten)

Pflicht zur Schulung

Eine Verpflichtung, Mitarbeiter im Datenschutz zu schulen, kann vor allem aus den folgenden gesetzlichen Vorgaben abgeleitet werden:

- Personenbezogene Daten dürfen nur **„auf rechtmäßige Weise**, nach Treu und Glauben“ verarbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO). Dies ist nur möglich, wenn die mit der Verarbeitung betrauten Mitarbeiter wissen, wie und wann eine Verarbeitung rechtmäßig ist. Die Dokumentation, dass Schulungen durchgeführt wurden, erleichtert den Nachweis im Rahmen der Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).
- Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn **technische und organisatorische Maßnahmen** getroffen werden, um das Risiko von Datenschutzverstößen zu minimieren (Art. 32 DSGVO). Eine der organisatorischen Maßnahmen ist die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter.
- Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist es, die „Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter“ zu überwachen und zu überprüfen (Art. 39 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO).

Kreis der zu Schulenden

Zu sensibilisieren und zu schulen sind alle Personen, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu tun haben. Das können typischerweise Mitarbeiter der Personalabteilung, Systemadministratoren und Kundenbetreuer sein. Denn bei ihnen besteht ein Risiko, gegen die Vorgaben der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften zu verstoßen..

Keinerlei Rolle spielt, in welcher Rechtsform die Mitarbeiter beschäftigt werden. Es wird nicht unterschieden zwischen z.B. Angestellten, Zeitarbeitern, Teilzeitbeschäftigten oder Praktikanten.

Durchführung von Schulungen

Zuständig für die Durchführung von Schulungen ist der datenschutzrechtlich Verantwortliche, hier also der Arbeitgeber. Er delegiert die Aufgabe in der Regel an eine interne oder externe Stelle. Auch den Datenschutzbeauftragten kann er damit betrauen.

Ziel von Schulungen muss es sein, bei den Beschäftigten ein Datenschutzbewusstsein zu wecken und Grundzüge des Datenschutzes zu vermitteln. Sie müssen die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen kennen und in der Lage sein, sie (bezogen auf ihre Arbeit) einzuhalten.

Praxistipp: Je individueller, desto besser

Je konkreter und individueller die Inhalte auf die einzelnen Arbeitsbereiche der Schulungsteilnehmer abgestimmt sind, desto effizienter wird die Schulung sein.

Das „Vertrautmachen“ mit den Datenschutzvorschriften kann auf verschiedene Weisen erreicht werden, etwa durch

- persönliche Präsenzs Schulungen
- Online-Schulungen und Web-Seminare
- schriftliche Unterlagen

Ein Abschlusstest kann den Lernerfolg belegen.

Impressum:

Datenschutzbeauftragter nach DSGVO und BDSG (neu)

Peter Brandmann

pb beratung & training

Schnepfenreuther Weg 51

90425 Nürnberg

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wir schließen Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.